

Luzern, 1. April 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 282

Nummer: A 282
Protokoll-Nr.: 318
Eröffnet: 21.10.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Schnider Hella und Mit über den Stand des schulärztlichen Dienstes im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wie viele Gemeinden im Kanton Luzern haben Probleme, aufgrund der Kündigung der Leistungsvereinbarungen den schulärztlichen Dienst durch Ärztinnen und Ärzte in der Umgebung zu gewährleisten?

Die Zuständigkeit für die Rekrutierung der Schulärztinnen und Schulärzte auf Ebene der Volksschulen liegt bei den Gemeinden. Der Kanton verfügt hierzu über keine Zahlen. Es muss jedoch festgehalten werden, dass verschiedene Gemeinden Probleme bekunden, Ärztinnen und Ärzte für die schulärztlichen Untersuchungen zu gewinnen, was auch dem allgemeinen Fachkräftemangel geschuldet ist (vgl. auch Antwort auf Frage 2).

Zu Frage 2: Welche Möglichkeiten haben Gemeinden, eine Überbrückung der Engpässe im schulärztlichen Dienst zu organisieren? Werden sie dabei vom Kanton unterstützt?

Es ist unserem Rat bekannt, dass sich der Fachkräftemangel auch auf den schulärztlichen Dienst auswirkt. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Situation in naher Zukunft noch verschärfen wird. Eine Möglichkeit besteht darin, dass sich Gemeinden zusammenschliessen und die Gründung von Praxisgemeinschaften fördern. Der Kanton verfügt jedoch über keine ärztlichen Ressourcen, die er den Gemeinden zur Verfügung stellen könnte. Seit Mitte 2024 läuft im Kanton Luzern in Zusammenarbeit mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG), den Gemeinden, den Schulen und der Ärzteschaft ein Projekt zur «Neuorganisation Schulgesundheit». Das Projekt hat unter anderem zum Ziel, den administrativen Aufwand für die Ärzteschaft zu reduzieren. Dabei werden auch Modelle mit Unterstützung von Pflegeexperten/-innen (Advanced Practice Nurses [APN]) oder spezialisierten School Nurses geprüft.

Zu Frage 3: Ist der schulärztliche Dienst in der heutigen Form mit den Reihenuntersuchungen sinnvoll und praxistauglich? Welche Anpassungen könnte es geben?

Der Nutzen der Schulgesundheit und damit auch der schulärztlichen Untersuchungen ist gegeben und ist sinnvoll. Wie bereits erläutert, wirkt sich der Fachkräftemangel auch auf die Schulgesundheit aus. Da das Projekt «Neuorganisation Schulgesundheit» noch läuft, kann

man vorläufig noch keine Aussagen dazu machen, welche Anpassungen es geben könnte. Reihenuntersuchungen haben mehrere Vorteile. So müssen die Erziehungsberechtigten keine Termine vereinbaren, die Hausarztpraxen müssen nicht für unzählige Kinder Einzeltermine vergeben und auch die Abrechnung und der ganze administrative Aufwand ist einfacher als bei Einzeluntersuchungen.

Zu Frage 4: Gibt es Synergien zwischen den Untersuchungen des schulärztlichen Dienstes und den Untersuchungen, die durch die Krankenversicherer finanziert werden?

Die Vorsorgeuntersuchungen gemäss Empfehlungen von Pädiatrie Schweiz, der Schweizerischen Fachgesellschaft in der Kinder- und Jugendmedizin, sind deutlich umfangreicher als die Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheit. Da der Umfang der schulärztlichen Untersuchung durch die Vorsorgeuntersuchungen grundsätzlich abgedeckt wird, bestehen sicherlich Synergien. Wird ein Kind durch den eigenen Kinderarzt / die eigene Kinderärztin im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen regelmässig untersucht, so entfällt grundsätzlich der schulärztliche Untersuch mit Nachweis der Durchführung der entsprechenden Vorsorgeuntersuchung. Es ist anzumerken, dass die schulärztlichen Untersuchungen grundsätzlich für die Erziehungsberechtigten kostenlos sind, die Vorsorgeuntersuchungen von diesen aber selber getragen werden müssen und ggf. Selbstbehalt und Franchise getragen werden müssen.

Zu Frage 5: Welche Möglichkeiten zur Verbesserung und Modernisierung des bestehenden Gesetzesartikels gibt es?

Eine Verbesserung und Modernisierung der heutigen Abläufe ist insbesondere möglich, wenn möglichst viele administrative Arbeiten des schulärztlichen Dienstes elektronisch erfolgen können. Dies wird im Projekt «Neuorganisation Schulgesundheit» geprüft. Es ist angedacht, dass es eine Schnittstelle geben wird zwischen den Bereichen Schulgesundheit / Schulzahngesundheit und der neuen Schulverwaltungssoftware. Die jeweiligen Projektleitenden stehen dazu im Austausch. Ob und inwieweit die geltenden Rechtsnormen (Verordnung über den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen, [SRL Nr. 803], Gesundheitsgesetz [SRL Nr. 800]) angepasst werden müssen oder ggf. gar neue Rechtsnormen geschaffen werden müssen, wird sich aus dem erwähnten Projekt zeigen.

Zu Frage 6: Wie hoch wäre voraussichtlich der Prozentsatz der Kinder, die bei einer möglichen Änderung der Leistungen des schulärztlichen Dienstes eine ungenügende medizinische Kontrolle hätten?

Der Kanton Luzern hat keine Kenntnis, wie viele Kinder heute durch den schulärztlichen Dienst untersucht werden und der Kanton hat auch keinen Einblick in die Patientenakten. Aufgrund von Umfragen ist jedoch bekannt, dass Personen mit Migrationshintergrund und sozial schlechter gestellte Personen tendenziell eine weniger gute medizinische Versorgung haben (vgl. auch Antwort auf Frage 3).

Zu Frage 7: Sind die bestehenden Entschädigungen der Ärztinnen und Ärzte für den schulärztlichen Dienst aus heutiger Sicht ausreichend?

Die Entschädigung der Schulärztinnen und -ärzte beträgt derzeit nach kantonalem Ansatz 220 Franken pro Stunde. Die Entschädigung der Schulärztinnen und Schulärzte in den Volkschulen richtet sich grundsätzlich nach dem kantonalen Ansatz, der auch durch den VLG empfohlen wird. Die Gemeinden steht es allerdings bereits jetzt frei, eine vom kantonalen Ansatz abweichende Entschädigung mit den Schulärztinnen und Schulärzten zu vereinbaren. Der Umfang der schulärztlichen Untersuchungen ist ebenfalls Gegenstand des laufenden Projektes. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Entschädigung diskutiert werden. Erste Rückmeldungen aus der Echogruppen im Rahmen des Projektes deuten darauf hin, dass die Entschädigung nach jetzigem Tarif den Aufwand nicht deckt, da u.a. die Administration nicht eingerechnet ist (z. B. Organisation der Untersuchungen; weitere Untersuchungen für Kinder, die beim ersten Termin nicht aufgetaucht sind; Kontrolle der Impfausweise von Kindern, die den Ausweis nicht dabei hatten).